

Neuhinger Satzung, soll in diesem Falle in der Kirche, also an christlichem Ort, einfach der *ahteid* geleistet werden.

Nun fällt auf die wesentliche Natur dieses Eides, der *ahteid* heisst, neues Licht, das auch die etymologische Beurteilung des Wortes klären hilft. Wie in § 6 bestimmt wird, dass beim *stapsaken* an Stelle der heidnischen Formeln nunmehr ein Wortlaut gesprochen werden soll, der einfach eine feierliche Beteuerung der Wahrheit der Klagebehauptung seitens des Klägers enthält ('hec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes et cum tot solidis componere'), während der Beklagte ebenso die Unwahrheit dieser Aussage beteuern soll ('nec hoc abstuli nec componere debeo'), so wird auch durch die Vorschrift in § 5 der Eid des Beweisführers vor dem Zweikampf in ähnlicher Weise geregelt worden sein. Der *ahteid* des Beklagten wird einen ganz analogen Wortlaut gehabt haben müssen, der ohne jede Einflechtung heidnischer Reminiszenzen einfach auf den strittigen Fall Bezug nahm, und der Klagaussage des Klägers widersprechen, ihre Wahrheit bestreiten, sie anfechten sollte. Darin liegt ja überhaupt das Wesen des gerichtlichen Eides, des 'iuramentum', als des verbreitetsten Beweismittels, durch das der Beklagte seine Unschuld erklären konnte, dass er die Wahrheit der Klagaussage bestreiten, sie anfechten musste; vgl. Brunner, RG. II, 378.

Damit ist aber auch der Schlüssel gegeben, der zum sprachlichen Verständnis des ersten Gliedes in dem Kompositum *ahteid* führt. In diesem liegt ahd. *âhta* 'persecutio' vor. Das Wort begegnet nur im deutschen und im ags., wo es als *ôht* in den Bedeutungen 'fear, terror, hostile pursuit, persecution, active enimity' (Bosw.-Toller 744) erscheint; vgl. auch Fick 3⁴, 558. Nur im deutschen, und zwar erst im späteren Mittelalter hat dann das Wort die spezielle, rechtstechnische Bedeutung 'Fried- und Rechtlosigkeit' angenommen. Dass aber *âhta* schon im ahd. durchaus geläufig gewesen ist, ergibt sich aus den schon in sehr alten Denkmälern begegnenden Verben *âhten*, *âhtian*, und *âhtôn* 'verfolgen, persecui' (Graff 1, 108), denen ags. *êhtan* 'persequi, tribulare, affligere' (Bosw.-Toller 244) entspricht und die jedenfalls auf ein solches ahd. Substantiv auch in ältester Zeit schliessen lassen. Uebrigens ist die Angabe v. Künssbergs a. a. O. S. 7, ahd. *âhta* sei nicht bezeugt, unzutreffend, da das Wort aus den Notkerschen Psalmen in der Bedeutung 'persecutio' an vier Stellen bereits von